

Satzung des Ooser Carneval-Verein 1932 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Ooser Carneval-Verein 1932 e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Baden-Baden, eingetragen im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

Die Vereinsfarben sind rot und blau.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Mai bis 30. April des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Aufgabe des Vereins ist die Erhaltung und Pflege des fasnachtlichen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen, wie z.B. Große Prunk –und Fremdensitzung, fasnachtliche Tanzveranstaltungen, Kinderfasnacht, Fasnachtsumzug, unterjährige Veranstaltungen zur Ehrung langjähriger Mitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß Abgabenordnung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Alten –und Krankenpflege, oder auch Jugendhilfe, bzw. Erziehung.

§ 3a Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst –oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst –oder Werkleistung) oder Aufwandentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter / Trainer) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins fördern will.

Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines ihrer gesetzlichen Vertreter für die Aufnahme in den Verein.

Der Beitritt als Mitglied in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Es besteht keine Verpflichtung, einem Aufnahmeantrag statt zugeben.

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt der Vorstand.

Der Jahresbeitrag muss von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Beitragsfrei sind:

- a) Ehrenmitglieder,
- b) Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod mit dem Todestag
- b) durch Abmeldung

Die Abmeldung muss durch das Mitglied schriftlich erfolgen. Der Austritt aus dem Verein wird sofort wirksam mit Eingang

des Kündigungsschreibens bei einem Mitglied des Vorstandes.

- c) durch Streichung

Die Mitgliedschaft kann durch Vorstandbeschluss gestrichen werden, wenn ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag für zwei

zurückliegende Geschäftsjahre im Rückstand ist und trotz Mahnung den rückständigen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.

- d) durch Ausschluss

Der Ausschluss kann gegenüber einem Mitglied durch Vorstandbeschluss erfolgen, wenn sich das Mitglied innerhalb oder

außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten hat.

Für die Streichung (Buchst. c) oder für den Ausschluss (Buchst. d) genügt die einfache Mehrheit für den Beschluss des

Vorstandes.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus maximal 12 Personen zusammen:

- 1.) Präsident
- 2.) Vizepräsident
- 3.) Schriftführer
- 4.) Stellv. Schriftführer
- 5.) Schatzmeister
- 6.) Stellv. Schatzmeister
- 7.) Leiter für Technik und Ausstattung
- 8.) Stellv. Leiter für Technik und Ausstattung
- 9.) Leiter für Umzug
- 10.) Stellv. Leiter für Umzug
- 11.) Senatspräsident
- 12.) Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und der Vizepräsident.

Jeder vertritt alleine.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Präsidenten vorgeschlagen und von der Generalversammlung im Wechsel für die

Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

Sie bleiben im Einzelfall so lange im Amt bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.

Der Präsident des Vereins wird vom Elferrat gewählt und muss als Präsident des Vereins von der Generalversammlung mit

einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Wird der vom Elferrat gewählte Präsident von der Generalversammlung nicht bestätigt, so schlägt der Elferrat einen anderen

Präsidenten vor.

Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten,

bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

Der Präsident kann für Fach- und Sachfragen Mitglieder des Elferrates zu Sitzungen des Vorstandes einladen.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vizepräsident nur dann vertreten soll, wenn der Präsident verhindert ist oder wenn

er von diesem mit der Vertretung beauftragt ist.

§ 8 Elferrat

Dem Satzungszweck zur Folge hat der Elferrat die Aufgabe das fasnachtliche Brauchtum zu erhalten und zu pflegen.

Mitglieder des Elferrates sind:

Mitglieder des Vorstandes

Vom Vorstand ausgesuchte und berufene Personen als Elferräte

Ehrenelferräte

Die Mitglieder des Elferrates werden nach dem Gesichtspunkt der persönlichen Qualifikation ausgewählt und verpflichtet sich,

freiwillig und ohne Entgelt mitzuarbeiten.

Die Verteilung der einzelnen Funktionen richtet sich maßgeblich nach den Eigenschaften des einzelnen Elferrates.

Dem Elferrat obliegt die Wahl des Präsidenten. Für diesen Wahlvorgang ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der

Elferratsmitglieder erforderlich. Die Wahl des Präsidenten erfolgt mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Elferräte.

Die Mitglieder des Elferrates werden vom Vorstand ausgewählt, berufen und gegebenenfalls auch abberufen.

Sitzungen des Elferrates werden vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten

einberufen. Die Sitzungsleitung obliegt dem Präsidenten oder einer anderen von ihm bestimmten Person des Elferrates.

Der Vorstand kann verdiente Mitglieder des Elferrates zu Ehrenelferräten ernennen.

Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

Ehrenelferräte gehören weiterhin dem Elferratsgremium an.

§ 9 Senat

Als repräsentative Spitze des Vereins besteht ein Senat.

Aufgabe des Senats ist es, den Verein im Sinne seiner Zielsetzung zu repräsentieren, bei gegebenen Anlässen nach

Bauftragung durch den Präsidenten zu vertreten und nach bestem Vermögen zu fördern.

Dem Senat steht der Senatspräsident vor.

Der Senatspräsident, welcher bereits Mitglied des Senats sein muss, wird von den Mitgliedern

des Senats gewählt. Gewählt ist, wer bei der Abstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Der vom Senat gewählte Senatspräsident muss von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Wird der vom Senat gewählte Senatspräsident von der Generalversammlung nicht bestätigt, so muss der Senat aus seinen eigenen Reihen einen neuen Senatspräsident wählen.

Senatsmitglieder können grundsätzlich nur berufen werden und müssen Mitglieder des Vereins sein.

Die Senatsmitglieder werden vom Senatspräsidenten vorgeschlagen und müssen vom Vorstand mit einfacher Mehrheit

bestätigt werden.

Die Zahl der Mitglieder des Senats und die Dauer ihrer Berufung unterliegen keiner Beschränkung.

§ 10 Kassenprüfung

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr 2 Kassenprüfer.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Generalversammlung

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand.

Die Einladung nebst Tagesordnung erfolgt mit einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder oder durch Veröffentlichung in einer der örtlichen Tageszeitungen.

Die Generalversammlung findet jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Den genauen Termin der Generalversammlung sowie das Versammlungslokal werden vom Vorstand bestimmt.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Siehe auch dazu § 12 der Satzung.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Alle Beschlüsse der Generalversammlung müssen schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet sein.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn ein Beschluss der Generalversammlung, bei der mindestens 2/3 der eingetragenen Mitglieder anwesend sein müssen, vorliegt.

Sollten bei der Generalversammlung nicht 2/3 der eingetragenen Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, für die keine Mindestanwesenheit gilt.

Die Auflösung kann dann mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Für die Verwendung des Vereinsvermögens gilt § 3

Abs. 5

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen in der Generalversammlung am 21. Juni 1990 und ist mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.

In der Generalversammlung am 29. Juni 2006 wurden Änderungen bei folgenden Positionen beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr,

§ 2 Zweck und Aufgabe,

§ 3 Gemeinnützigkeit,

§ 6 Ende der Mitgliedschaft,

§ 7 Vorstand,

§ 8 Elferrat,

§ 10 Generalversammlung

In der Generalversammlung am 19. Juli 2012 wurden Änderungen bei folgenden Positionen beschlossen:

§ 7 Vorstand,

§ 8 Elferrat,

§ 9 Senat

In der Generalversammlung am 25. Juni 2015 wurden Änderungen bei folgenden Positionen beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahre

§ 7 Vorstand

§ 10 Kassenprüfung

§ 11 Generalversammlung

§ 12 Auflösung des Vereins

In der Generalversammlung vom 08.06.2017 wurden Änderungen bei folgenden Positionen beschlossen:

§ 2 Zweck und Aufgabe

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 3a Vergütung für vereinstätigkeit

Baden-Baden, den 08.06.2017

Der Vorstand